



## **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Jochen Schulte

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch zugelassene kommunale Träger**

**in Mecklenburg-Vorpommern**

**im Jahr 2024**

## Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen .....	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....	6
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	7

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)  
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)  
mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern  
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger  
für das Jahr 2024 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden. Um die Aufmerksamkeit stärker auf die jeweiligen Unterstützungsbedarfe und Integrationspotenziale beider Geschlechter zu legen, wurde das Ziel 3 geschlechterspezifisch geplant und in dieser Vereinbarung entsprechend festgehalten.

Schließlich müssen die Geflüchteten u.a. aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und schnell bei der qualifikationsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

## **II. Rahmenbedingungen**

### Bundesebene:

Die deutsche Volkswirtschaft befand sich im Jahr 2023 in einer konjunkturellen Schwäche-phase. Die Auswirkungen der Energiepreiskrise in Verbindung mit einer schwachen Weltkonjunktur beeinträchtigten die wirtschaftliche Erholung stärker als noch im Frühjahr 2023 erwartet. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2023 vom 11. Oktober 2023 davon aus, dass das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Gesamtjahr 2023 um 0,4 Prozent zurückgehen wird.

Vor allem infolge rückläufiger Inflationsraten und steigender (Real-)löhne rechnet die Bundesregierung zur Jahreswende 2023/24 aber mit einer spürbaren Verbesserung der konjunkturellen Lage. Für 2024 prognostiziert sie deshalb ein Wachstum des BIP von 1,3 Prozent. Das IAB schätzt die BIP-Entwicklung in seiner Prognose vom 22. September 2023 leicht vorsichtiger ein als die Bundesregierung (2023: -0,6 Prozent, 2024: +1,1 Prozent).

Die Herbstprojektion sieht im Jahresdurchschnitt 2023 einen Anstieg der Zahl der Erwerb-stätigen um 325 Tsd. auf 45,921 Mio. vor (IAB-Prognose: 45,910 Mio.). Für 2024 werden 46,061 Mio. Erwerbstätige (IAB: 46,074 Mio.) erwartet (+140 Tsd.).

Die Zahl der Arbeitslosen soll 2023 auf durchschnittlich 2,598 Mio. steigen (IAB: 2,606 Mio.). Diese Erhöhung ist vor allem durch die schwache Konjunktorentwicklung zu erklären. In geringerem Umfang wirken sich darüber hinaus Sondereffekte im Zusammen-hang der Erfassung der Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2022 aus. In 2024 wird ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit um 40 Tsd. Personen auf 2,638 Mio. prognostiziert (IAB: 2,662).

### Landesebene:

Nachdem das BIP in Mecklenburg-Vorpommern 2022 marginal um 0,2 Prozent gestiegen war, sank es nach vorläufigen Berechnungen im 1. Halbjahr 2023 bereits wieder um 0,2 Prozent gegenüber dem 1. Halbjahr 2022 (der Bundesdurchschnitt sank in diesem Zeit-raum um 0,3 Prozent). Auch im Gesamtjahr 2023 ist mit einem leichten Rückgang der Wirt-schaftsleistung zu rechnen. Für das Jahr 2024 wird in Deutschland wiederum ein Anstieg

von 0,5 - 0,9 Prozent erwartet, und auch für Mecklenburg-Vorpommern bestehen mittelfristig wieder gute Wachstumschancen.

Mecklenburg-Vorpommerns Wirtschaft basiert zu etwa 80 Prozent auf Kleinst- und Kleinunternehmen. Großbetriebe sind in geringem Umfang vorhanden und häufig besonders von den aktuellen Herausforderungen betroffen (z.B. die Werften, deren Zulieferer und die Kreuzfahrtindustrie). Die Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über viele Rücklagen zur Überbrückung von Krisenzeiten. Auch die Nutzung staatlicher Hilfen stellt für Kleinst- und Kleinunternehmen im Vergleich zu mittleren oder großen Unternehmen eine besondere administrative Herausforderung dar.

Die anhaltende positive Entwicklung der Arbeitslosenquote im Mecklenburg-Vorpommern (Jahresdurchschnitt 2019: 7,1 Prozent) wurde mit Beginn der Corona-Pandemie unterbrochen. Im Jahresdurchschnitt war in 2020 eine Arbeitslosenquote von 7,8 Prozent, in 2021 von 7,6 Prozent und in 2022 von 7,3 Prozent zu verzeichnen. Im Jahr 2023 lag die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt bei 7,8 Prozent, 0,5 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert.

Anstiege der Arbeitslosigkeit im Jahr 2023 basierten einerseits auf mehr Zugängen in Arbeitslosigkeit und andererseits auf weniger Abgängen. Die Bemühungen der Unternehmen, ihre Fachkräfte im Unternehmen zu halten, waren und sind dennoch weiterhin klar erkennbar.

Im Dezember 2023 lag die Arbeitslosenquote bei 8,0 Prozent, 0,4 Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahresmonats und 0,9 Prozentpunkte über dem Vor-Corona-Vergleichsmonat (Dezember 2019).

Eine zuverlässige Einschätzung der wahrscheinlichen Entwicklungen am Arbeitsmarkt ist vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen weiterhin nicht möglich. Grundsätzlich sind jedoch ein weiterer Anstieg der Arbeitslosigkeit und bereits aus demografischen Gründen ein anhaltender Rückgang bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erwarten.

#### Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2024 (Beschlüsse des Haushaltsausschusses vom 16.11.2023 und 18.01.2024) ergeben sich folgende Mittelansätze für die aktiven Leistungen: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2024 auf Bundesebene beläuft sich auf 4,15 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,05 Mrd. Euro. Hinzu kommen weitere 1,35 Mrd. Euro über die aufgestockte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu

700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2024 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 21,14 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 12,55 Mio. Euro

### **III. Vereinbarungen**

#### **§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner**

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

#### **§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen**

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

## 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn die Integrationsquote im Durchschnitt um höchstens 0,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

## 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2024 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem Vorjahr um höchstens 1,2 Prozent steigt.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben die zugelassenen kommunalen Träger geplant, dass der Bestand von Frauen um durchschnittlich höchstens 5,4 Prozent steigt und der der Männer um mindestens 2,6 Prozent sinkt.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigen Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

## **§ 3 Dialoge zur Zielerreichung**

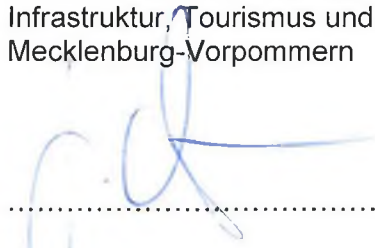
(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2025 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2024 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern



Jochen Schulte  
Staatssekretär

Schwerin, den 23.07.2024

Für das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales



Leonie Gebers  
Staatssekretärin

Berlin, den 29.07.2024